

3. Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken

vom

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 1969), des § 2 Abs. 5 mit Zustimmung des Rates der Stadt Lippstadt am gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ vom 13.10.2004, der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 463ff) in seiner Sitzung vom **31.10.2007** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,95 € |
| b) je m ² angeschlossener Grundstücksfläche | 0,68 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Lippstadt AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerung Lippstadt AöR